



statuten

Förderverein the pink sheep Education

1. Name und Sitz

1.1. Unter der Bezeichnung Verein «Förderverein the pink sheep Education» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Zürich.

2. Zweck

2.1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Umweltbewusstseins, der Achtsamkeit, des nachhaltigen Lebensstils in der Gesellschaft sowie der Schonung und Wiederverwendung von Ressourcen. Zu diesem Zweck erteilt, leitet und unterstützt der Verein Projekte mit Bezug zur Umweltbildung im Bereich der Kreislaufwirtschaft und entwickelt und fördert Nachhaltigkeitsstrategien für die breite Bevölkerung. Er ist in diesen Bereichen in der Vermittlung von Bildung sowie im generationenübergreifenden Austausch von Erfahrungen, Erkenntnissen und Bedürfnissen tätig. Er entwickelt Lern-Module zwecks Förderung und Erhalt von Handwerk aus verschiedenen Kulturen, um den Austausch und die Integration zu ermöglichen.

2.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.

3.2. Das Beitritts-gesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Sein Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

3.3. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

3.4. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden; ihr Entscheid ist endgültig.

4. Finanzen und Haftung

4.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Zuwendungen von Privatpersonen, Beiträgen von öffentlichen und privaten Stiftungen und Institutionen, dem Vermögensertrag sowie aus einem allfälligen Erlös aus Veranstaltungen oder anderen rechtlich zulässigen Beiträgen aller Art.

4.2. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

4.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

5. Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

6. Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitglieder treten jährlich einmal zur ordentlichen Vereinsversammlung (Hauptversammlung) zusammen.

6.2. Zwei Drittel der Mitglieder und/oder die Mehrheit des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 15 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

6.4. Die Vereinsversammlung beschliesst insbesondere über folgende Traktanden:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das Folgejahr
- Genehmigung des Budgets für das Folgejahr

6.5. Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme. Der Vorstand stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

6.2. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Statutenänderung

8.1. Über eine Änderung der vorliegenden Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung de Vereins

9.1. Die Auflösung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen.

9.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet im falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten.

9.3 . Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten per 1. Juni 2026 in Kraft.

